



Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen

Partnerschaft für Umweltplanung



**STADT AHAUS**

**Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans  
– Konzentrationszonen für die Windenergie –**

**Begründung**

**Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

03.03.2016

## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	II	
Abbildungsverzeichnis	II	
Tabellenverzeichnis	II	
1	Planungsanlass und Planungsziele / Rechtliche Situation	1
2	Kurzcharakterisierung Stadtgebiet Ahaus	3
3	Flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes	5
3.1	Plankonzept	5
3.2	Festlegung Konzentrationszonen / Fazit	6
3.3	Bewertung der substantiellen Chance für die Windenergienutzung	10
4	Beschreibung der Vier Konzentrationszonen für die Windenergie	10
5	Planinhalt der aufstellung des sachlichen teilflächennutzungsplans	13
6	Erschliessungskosten	13
Quellenverzeichnis	15	
ANLAGENVERZEICHNIS	20	

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung und Lage der vier Konzentrationszonen für die Windenergie	10
--------	--	----

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Kriterienkatalog für die Konzentrationszonen für Windenergie in Ahaus	8
---------	---	---

## 1 PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE / RECHTLICHE SITUATION

### Planungsanlass und Planungsziele

Ausgangspunkt der für die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Konzentrationszonen für die Windenergie – ist die bisherige Darstellung von zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, die die Stadt Ahaus seit der 17. Änderung ihres Flächennutzungsplanes im Jahr 2002 darstellt, um die Möglichkeit der räumlichen Steuerung der Verteilung dieser Anlagen innerhalb des Stadtgebietes gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu nutzen.

Nunmehr beabsichtigt die Stadt Ahaus die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet neu zu ordnen, um eine den heutigen Tendenzen der Windenergienutzung und der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechende räumliche Steuerung der Windenergieanlagen zu erreichen. Dabei wird auch weiterhin der Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Stadtgebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind.

Auf der Grundlage der Ergebnisse vorgenommener gutachterlicher Untersuchungen (vgl. Kap. 3) werden mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans vier Areale als künftige Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt. Darunter sind die bisherigen zwei Konzentrationszonen, deren räumliche Abgrenzungen an die gegebenen Verhältnisse angepasst werden bzw. optimiert werden. Da mit der Darstellung der genannten Konzentrationszonen im übrigen Außenbereich wie beschrieben eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen verbunden ist, umfasst der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Konzentrationszonen für die Windenergie – das gesamte Stadtgebiet Ahaus. Die Ausweisungen umfassen die vier Konzentrationszonen.

Eine Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen ist nicht vorgesehen und wird daher nicht festgelegt.

Mit der Darstellung der vier Konzentrationszonen erweitert die Stadt Ahaus die Möglichkeiten der Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet. Sie schafft damit die Möglichkeit, den Anteil der regenerativen Energieerzeugung auf ihrem Stadtgebiet am Stromverbrauch weiter zu erhöhen.

Die WWK Partnerschaft für Umweltplanung wurde von der Stadt Ahaus beauftragt auf der Grundlage des gesamtäumlichen Konzeptes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie (s. Anlage A1), für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans die Begründung mit Umweltbericht zu erstellen. Bestandteil der Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist auch die quantitative und qualitative gutachterliche Einschätzung, ob die Stadt Ahaus der künftigen Nutzung der Windenergie mit den geplanten Konzentrationszonen auf ihrem Stadtgebiet in der geforderten substanziellen Weise Raum verschafft.

## Veränderungen gegenüber der Fassung der frühzeitigen Beteiligungen vom 25.09.2015

Wegen gesetzlicher Änderungen und neuer Vorgaben (Halterner Urteil vom 22.09.2015, Rechtskraft des Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland (Bekanntmachung 16.02.2016, Windenergieerlass vom 04.11.2015)) und aufgrund der in den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken unterscheidet sich die Fassung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Konzentrationszonen für die Windenergie – in der hiermit vorgelegten Fassung zur Offenlegung in den folgenden Punkten von den Inhalten der in die frühzeitige Beteiligung eingestellten Fassung vom 25.09.2015:

- Die Grenzen aller Konzentrationszonen haben sich durch die Berücksichtigung von 450 m Vorsorgeabstand um Wohngebäuden im Außenbereich und 600 m Vorsorgeabstand um geschlossene Wohnsiedlungen der Ortslagen nach FNP und Regionalplan sowie 600 m Vorsorgeabstand um Gemeinbedarfsflächen mit Einrichtungen, in denen regelmäßig übernachtet wird als weiche Tabuzone verändert.
- Nach der eingegangenen Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Archäologie wurden vorhandene Bodendenkmale zeichnerisch im Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Konzentrationszonen für die Windenergie – dargestellt und im Umweltbericht erläutert.
- Die Berücksichtigung Immissionsschutzrechtlicher Mindestabständen um Wohnsiedlungsbereiche (210 m um Wohngebäude im Außenbereich und 410 m um geschlossene Ortslagen nach FNP und Regionalplan sowie um Gemeinbedarfsflächen in denen regelmäßig übernachtet wird) als harte Tabuzone geht in die Bewertung der substanziellen Chance (s. Kap. 3.3) ein.
- Aufgrund der Anregungen der ULB wurde die Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) überarbeitet. Die Ergebnisse der geänderten ASP I finden sich im Umweltbericht wieder. Ebenso wurden die Anregungen der ULB hinsichtlich FFH-Verträglichkeit und geschützten Landschaftsbestandteilen in den Umweltbericht aufgenommen.
- Im Kap. 2.7 des Umweltberichtes wurden u. a. die Anregungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Denkmalpflege zum Schutzgut Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter näher erläutert und bewertet.

In dem mit Datum vom 30.09.2015 vorgelegten Standortkonzept für Ahaus wurde Wald mit Blick auf das Ziel B.III.3.21<sup>1</sup> des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als harte Tabuzone definiert. Nach dem sogenannten „Halterner Urteil“ von Ende September 2015 (Urteil OVG NRW vom 22.09.2015) stellt diese Vorgabe des LEP NRW kein Ziel der Raumordnung dar. Damit sind Waldflächen keine harten Tabuzonen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Vorgaben.

---

<sup>1</sup> Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, daß der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Weitere Änderungen innerhalb der stadtlächendeckenden Untersuchung beziehen sich auf folgende Sachverhalte:

- Mindestschutzabstände um vorhandene Elektrofneileitungen (20 m für 110 kV, 30 m für 380 kV) werden als harte Tabuzone neu im Standortkonzept dargestellt. 80 m Schutzabstand um Elektrofneileitungen als Einzelfallkriterium entfällt.
- Immissionsschutzrechtliche Mindestabstände werden als harte Tabuzone im Standortkonzept berücksichtigt.
- Die Vorsorgeabstände um Wohngebiet als weiche Tabuzonen werden von 500 m auf 600 m und von 300 auf 450 m um Wohngebäude im Außenbereich geändert. Der Vorsorgeabstand von 450 m um Wohngebäude im Außenbereich als Einzelfallkriterium wird ersatzlos gestrichen.

Vor diesem Hintergrund wurde die stadtlächendeckende Untersuchung an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

Das geänderte Standortkonzept bildet die Anlage A1 zur Begründung.

## 2 KURZCHARAKTERISIERUNG STADTGEBIET AHAUS

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt die Stadt Ahaus im Naturraum „Westfälische Bucht“ und gehört hier zur Haupteinheit „Westmünsterland“, bei dem es sich um eine ebene, weite Agrarlandschaft mit flachen Mulden, kleinen Kalkrücken, kieferbestandenen Dünen und Mooren handelt. Von Norden nach Süden folgen die Naturlandschaften „Amtsvenn“, „Ahauser Platten“, „Ottensteiner Talsandgebiet“ und „Almsieker Wald“ aufeinander (MEISEL 1961).

Geomorphologisch ist die Westfälische Bucht eine Flachlandschaft. Das Stadtgebiet von Ahaus weist nur ein schwach gegliedertes Relief mit Höhen zwischen 38 m NN (Querung der deutsch-niederländischen Grenze durch die Alstätter Aa) und 67 m NN (Erhebung innerhalb des Waldgebietes „Die Bröcke“ im Südosten des Stadtgebietes) auf.

Das heutige Stadtgebiet entstand 1969 und 1975 durch den Zusammenschluss der Stadt Ahaus mit den Gemeinden Alstätte, Graes, Wessum, Wüllen und Ottenstein. Diese jetzigen Stadtteile entwickelten sich jeweils aus ehemals dörflichen Siedlungen (Streusiedlungslagen, Bauernschaften). Neben den Wohngebieten weisen sie heute z. T. Industrie- und Gewerbeflächen auf, ebenso Versorgungseinrichtungen und Erholungsanlagen.

Die Stadtteile sind untereinander und mit der Kernstadt Ahaus durch ein gut ausgebautes Straßennetz verbunden. Daneben verläuft mit der Bundesstraße B 70 auch eine überregional bedeutende Straße über das Stadtgebiet. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören außerdem zwei Bahnstrecken (Legden – Ahaus – Gronau, Ahaus – Brennelement-Zwischenlager Ahaus).

Die zwischen den einzelnen Stadtteilen gelegene Landschaft ist durch Agrar- und Waldflächen geprägt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind relativ kleinparzelliert und oftmals von landschaftstypischen Hecken oder Baumreihen begrenzt;

eingestreut finden sich außerdem Waldparzellen und Feldgehölze verschiedener Größen. Umfangreichere, zusammenhängende Waldflächen sind in erster Linie im Süden der Stadt (am Barler Berg, Poiksbrook, Die Bröcke) sowie an der westlichen (Provinzbusch) und östlichen (Wehrer Mark) Stadtgrenze vorhanden. Im Norden der Stadt überwiegen großflächige Moor- und Heidegebiete sowie Feuchtwiesen.

Zu den wesentlichen Fließgewässern gehören die Ahauser bzw. Alstätter Aa, der Flörbach und der Ölbach. Stillgewässer sind tlw. durch Kalk- und Tonabbau entstanden, doch ist keines hiervon besonders hervorzuheben. Daneben finden sich ein teilweise dichtes Netz an Gräben sowie zahlreiche Tümpel.

Die Bedeutung der Moor- und Heideflächen sowie der Feuchtwiesen für den Naturhaushalt findet ihre Entsprechung in der Ausweisung dieser Areale als z. T. großflächige Naturschutzgebiete, die teilweise auch als Vogelschutz- und FFH-Gebiete gemeldet sind. Ihre Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan Münsterland geht bereichsweise über die NSG-Abgrenzung hinaus; daneben sind im Regionalplan z. B. auch die obengenannten Waldgebiete im Süden der Stadt Ahaus als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt.

Darüber hinaus sind große Teile des Stadtgebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, wodurch dem Gewicht dieser historisch gewachsenen Kulturlandschaft für den Naturhaushalt, aber auch ihrer besonderen Bedeutung für die Freizeitnutzung Rechnung getragen wird.

Derzeit befinden sich die Landschaftspläne Gronau / Ahaus Nord und Ahaus in der Aufstellung. Die Landschaftspläne weisen weitere Areale des Stadtgebiets Ahaus als Natur- und Landschaftsschutz aus. Darüber hinaus werden diverse geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale festgesetzt.

Die außerhalb der Siedlungen gelegene Landschaft lässt sich insgesamt als flachwellige, weitläufige, durch Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze und Wälder gekammerte Landschaft beschreiben, die dem Typus der Münsterländer Parklandschaft entspricht. Sie eignet sich v. a. für die landschaftsbezogene, „stille“ Erholung durch Spaziergänge, Wanderungen und Radtouren. Hierfür stehen im Stadtgebiet verschiedene gekennzeichnete Rad- und Rundwanderwege zur Verfügung; darüber hinaus kann eine Vielzahl von Wirtschaftswegen mitbenutzt werden.

Vorbelastungen dieser Landschaft, die von den Einwohnern und den Erholungssuchenden wahrgenommen werden, sind die optischen und akustischen Wirkungen vielbefahrener Straßen, mehrere das Stadtgebiet querende Hochspannungsfreileitungen, die Deponie nordwestlich von Alstätte sowie verschiedene WEA.

Als Zeugnisse des kulturellen Erbes können schließlich verschiedene Bau- und Bodendenkmäler angeführt werden, die ebenfalls über das Stadtgebiet verteilt sind. Bei den Baudenkmalen handelt es sich v. a. um Gebäude (Wohn- und Geschäftshäuser, Scheunen, Schuppen, Speicher), Kirchen und Kapellen sowie die Quantwicker Mühle, während als Bodendenkmale u. a. Grabhügel, die Südböschung der Aa am Haarmühle-Wehr und Fundamentreste der Burg Ottenstein zu nennen sind.

### 3 FLÄCHENDECKENDE UNTERSUCHUNG DES STADTGEBIETES

#### 3.1 Plankonzept

Im Rahmen des LEADER-Projektes Machbarkeitsstudie „Windpotenziale regionAHL“ wurde im Zeitraum von 2012 bis 2014 unter besonderer Berücksichtigung des regionalen Kontextes untersucht, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der LEADER-Region Kulturlandschaft Ahaus, Heek, Legden sinnvoll erscheint. Entsprechend der politischen Stimmungslage in den drei AHL-Kommunen sollten hierbei möglichst nur dann zusätzliche Windenergieanlagen in geeigneten Räumen errichtet werden, wenn diese als Bürgerwindpark (BWP) angelegt werden.

Im Ergebnis dieses Gutachtens wurden „Eignungsbereiche“ benannt, die anschließend im Auftrag der Gemeinden der LEADER-Region auf die aktuellen Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen untersucht wurden. Das von WWK erarbeitete Fachgutachten zur Avifauna „Windenergienutzung in Ahaus, Heek und Legden – Avifaunistische Untersuchung in sieben potenziellen Eignungsbereichen“ wurde im Juli 2014 und das von Echolot erstellte Fachgutachten „Untersuchung der Fledermausfauna für sieben Eignungsbereiche“ im September 2014 vorgelegt.

Nach Fertigstellung der Machbarkeitsstudie ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte weicht deutlich von den zuvor von den Gerichten formulierten Anforderungen an die methodische Vorgehensweise für die Erarbeitung von Windenergiekonzepten ab, die bei der Erarbeitung des LEADER-Projektes beachtet worden waren. Denn während vormals anerkannt wurde, dass der Planungsträger im „ersten Schritt seiner Untersuchung auch zunächst relativ große Pufferzonen um bestimmte Nutzungen herum zugrunde“ legte (Urteil des BVerwG vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07), so ist auf Grund der neueren Rechtsprechung (z. B. Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12) eine Reihenfolge zwingend vorgegeben, nach der im ersten Schritt nur „harte Tabuzonen“ zur Anwendung kommen dürfen. Pufferzonen um verschiedene Flächen gehören demnach jedoch zu den „weichen Tabuzonen“, die erst im zweiten Schritt der Vorgehensweise herangezogen werden dürfen.

Weitere Abwägungskriterien, die als Einzelfallaspekte zum Tragen kommen sollen, sind im dritten Schritt des Konzeptes heranzuziehen, und schließlich ist im vierten Schritt zu prüfen, ob mit den zur Ausweisung vorgesehenen Flächen der Windenergie im betrachteten Kommunalgebiet in substantieller Weise Raum gelassen wird.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ergab sich für die Stadt Ahaus die Notwendigkeit, das für die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Darstellung aktueller Windenergieanlagen-Konzentrationszonen benötigte gesamtäumliche Konzept auf den Stand dieser aktuellen Rechtsprechung anpassen zu müssen. Die Überarbeitung der gesamtäumlichen Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Begründung für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans und ist der Begründung im Anhang beigelegt.

Tab. 1 auf Seite 6 und 7 enthält die herangezogenen Kriterien für das aktuelle Standortkonzept in der verlangten Differenzierung nach harten und weichen Tabuzonen sowie Einzelfallkriterien. Nach Darstellung der harten und weichen Tabuzonen in den Karten 1 und 2 erfolgte in einem Zwischenschritt vor der Betrachtung der Einzelfallkriterien die Bewertung des Landschaftsschutzes im Planungsraum. Hierzu wurde die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken um eine fachliche Stellungnahme hinsichtlich der Ausschlusswirkung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung in betroffenen Arealen des Stadtgebietes gebeten. In der nachfolgenden Abgrenzung potenzieller Flächen für die Windenergienutzung wurden nur solche Areale betrachtet, für die eine Befreiung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet von der Behörde in Aussicht gestellt wurde.

Die Anwendung in hintereinander folgenden Arbeitsschritten führte ausgehend von der Betrachtung des gesamten Stadtgebietes zunächst zur Eingrenzung von 7 über das Stadtgebiet verteilt liegenden Potenzialflächen und dann zu einer Bewertung jeder dieser Potenzialflächen auf ihre Eignung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Dabei fanden auch die Ergebnisse der faunistischen Fachgutachten vom Juli und September 2014 im Rahmen des LEADER-Projektes Eingang in die Bewertung der betrachteten Potenzialflächen.

Als Resultat schlägt das aktuelle Standortkonzept für die Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergie im Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Konzentrationszonen für die Windenergie - der Stadt Ahaus die vier Flächen vor, die die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans nun vorsieht.

### 3.2 Festlegung Konzentrationszonen / Fazit

Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans bezieht sich auf die im Standortkonzept als bedingt geeignet bewerteten Potentialflächen PF C, PF E, PF F und PF G. Die Potenzialflächen PF C und PF F umfassen die bestehenden im FNP Ahaus dargestellten Konzentrationszonen.

Die zeichnerische Darstellung der Konzentrationszonen basiert auf den Abgrenzungen, die sich durch die Anwendung der harten und weichen Tabuzonen ergeben (s. Darstellung im Standortkonzept, Anlage A1) und wurden in den Randbereichen insofern modifiziert, als dass es möglich ist, Anlagen bis zu einem Rotor-durchmesser von 80 m zu errichten. Dies geschieht auch im Hinblick auf geplante Anlagen und Aufstellungsmuster durch Investoren in einzelnen Konzentrationszonen. Die Abgrenzung der Konzentrationszonen 1 und 2 basieren auf der Darstellung der bisherigen Konzentrationszone mit einer Anpassung und Optimierung an die gegebenen Verhältnisse. So wird die Konzentrationszone 1 (PF C) im Osten eingekürzt. Die Konzentrationszone 2 (PF F) wurde in den Randbereichen angepasst um hier der umgebenden Wohnbebauung Rechnung zu tragen. Bei diesen beiden bestehenden Zonen greifen die zuvor dargestellten harten und weichen Tabuzonen nicht, weil die konkreten Anlagen unter den gegebenen Standortverhältnissen genehmigt wurden.



Die geplanten Konzentrationszonen werden in Kap. 4 beschrieben. Eine Bewertung der geplanten Konzentrationszonen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter erfolgt im Umweltbericht als Anlage 2 zur Begründung.

Nicht als Konzentrationszone für Windenergie werden die Potenzialflächen PF A, PF B und PF D im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Ahaus aus den im Standortkonzept dargelegten Gründen dargestellt.

Tab. 1: Kriterienkatalog für die Konzentrationszonen für Windenergie in Ahaus

Prüfkomplex	harte Tabuzonen	weiche Tabuzonen	Einzelfallkriterien
Naturhaushalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ EU-Vogelschutzgebiet</li> <li>○ FFH-Gebiet</li> <li>○ Naturschutzgebiet</li> <li>○ Bereich für den Schutz der Natur nach Regionalplan</li> <li>○ Naturdenkmal</li> <li>○ Fließgewässer und Stillgewässer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 300 m Vorsorgeabstand um VSG</li> <li>○ 300 m Vorsorgeabstand um FFH</li> <li>○ 300 m Vorsorgeabstand um NSG</li> <li>○ gesetzlich geschütztes Biotop</li> <li>○ Wald</li> <li>○ naturschutzwürdiges Biotop nach Biotopkataster NRW</li> <li>○ 200 m Vorsorgeabstand um naturschutzwürdiges Biotop</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landschaftsschutzgebiet</li> <li>○ geschützter Landschaftsbestandteil</li> <li>○ Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal und Landschaftsschutzgebiet nach Landschaftsplan-Entwurf</li> <li>○ 300 m Vorsorgeabstand um geplantes NSG</li> <li>○ Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan</li> <li>○ Flächen für den Biotopverbund mit herausragender und besonderer Bedeutung</li> <li>○ Kompensationsflächen</li> <li>○ sonstiges Biotop nach Biotopkataster NRW</li> <li>○ Vorkommen von WEA empfindlichen Vogelarten gem. vorhandener Unterlagen</li> </ul>
Bebauung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wohnbaufläche, gemischte Baufläche nach FNP, Sonderbaufläche, Sondergebiete</li> <li>○ Fläche für den Gemeinbedarf nach FNP (öffentliche Verwaltung, Schule, Kirche, kirchlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Feuerwehr, Kindertagesstätte, Sport- und Spielanlagen)</li> <li>○ Allgemeiner Siedlungsbereich nach Regionalplan</li> <li>○ Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und GIB mit zweckgebundener Nutzung nach Regionalplan</li> <li>○ gewerbliche Baufläche inkl. Brennelemente-Zwischenlager Ahaus nach FNP</li> <li>○ Wohngebäude im Außenbereich</li> </ul>	<p>pauschale Vorsorgeabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 600 m um geschlossene Wohnsiedlungen der Ortslagen nach FNP und Regionalplan</li> <li>○ 600 m um Gemeinbedarfsfläche mit Einrichtungen, in denen regelmäßig übernachtet wird (Krankenhaus, Senioren- und Pflegezentrum)</li> <li>○ 450 m um Wohngebäude im Außenbereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 250 m-Vorsorgeabstand um Brennelemente-Zwischenlager Ahaus</li> <li>○ Lage im städtebaulichen Kontext</li> <li>○ Darstellung von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplanes (Stand Bekanntmachung 16.02.2016)</li> </ul>

Prüfkomplex	harte Tabuzonen	weiche Tabuzonen	Einzelfallkriterien
Bebauung	<p>pauschaler immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 410 m um geschlossene Wohnsiedlungen der Ortslagen nach FNP und Regionalplan</li> <li>○ 410 m um Gemeinbedarfsfläche mit Einrichtungen, in denen regelmäßig übernachtet wird (Krankenhaus, Senioren- und Pflegezentrum)</li> <li>○ 210 m um Wohngebäude im Außenbereich</li> </ul>		
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grünfläche nach FNP</li> <li>○ Modellflugplatz Wüllener Esch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Flugsektor Modellflugplatz</li> <li>○ Zusätzlicher 150 m-Vorsorgeabstand um Modellflugplatz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan</li> <li>○ Wanderweg</li> <li>○ Radwanderweg</li> <li>○ Reitroute</li> <li>○ lokales Erholungsziel</li> </ul>
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ klassifizierte Straße (Bundes-, Landes- und Kreisstraße)</li> <li>○ geplante Straße: Südumgehung</li> <li>○ Bahnstrecke</li> <li>○ 20 m anbaufreie Zone um Bundesstraße</li> </ul>	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Möglichkeit der verkehrlichen Anbindung künftiger WEA-Standorte</li> </ul>
Ver- / Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Fläche für die Ver- und Entsorgung nach FNP</li> <li>○ Elektrofreileitung vorhanden (110 kV, 380 kV) nach FNP</li> <li>○ Mindestschutzabstand um vorhandene Elektrofreileitungen (20 m für 110 kV, 30 m für 380 kV)</li> <li>○ Unterirdische Rohrfernleitung nach FNP (Gas, Mineralöl)</li> <li>○ Wasserschutzgebiet Zone I</li> <li>○ Fläche für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses nach FNP (hier: Regenrückhaltebecken)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wasserschutzgebiet Zone II</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Überschwemmungsgebiet</li> <li>○ Richtfunkstrecke</li> <li>○ Wasserschutzgebiet Zone III</li> </ul>
Landschaftsbild / Kulturgüter	-	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bau- und Bodendenkmal</li> <li>○ Landschaftsbild</li> </ul>

### 3.3 Bewertung der substanziellen Chance für die Windenergienutzung

Die vier Konzentrationszonen umfassen eine Fläche von 221,7 ha und nehmen damit 5,8 % der nach Abzug der harten Tabuflächen verfügbaren Fläche im Stadtgebiet von Ahaus ein. Dem Nachweis, dass mit den geplanten Konzentrationszonen die Stadt Ahaus der Windenergie in substanzieller Weise Raum gibt kann den Ausführungen im Standortkonzept (Anlage A1 Kap. 4.3) entnommen werden.

## 4 BESCHREIBUNG DER VIER KONZENTRATIONSZONEN FÜR DIE WINDENERGIE

Abb. 1 zeigt die vier Konzentrationszonen für die Windenergie in ihrer räumlichen Lage innerhalb des Stadtgebietes von Ahaus. Anschließend werden die Konzentrationszonen charakterisiert.

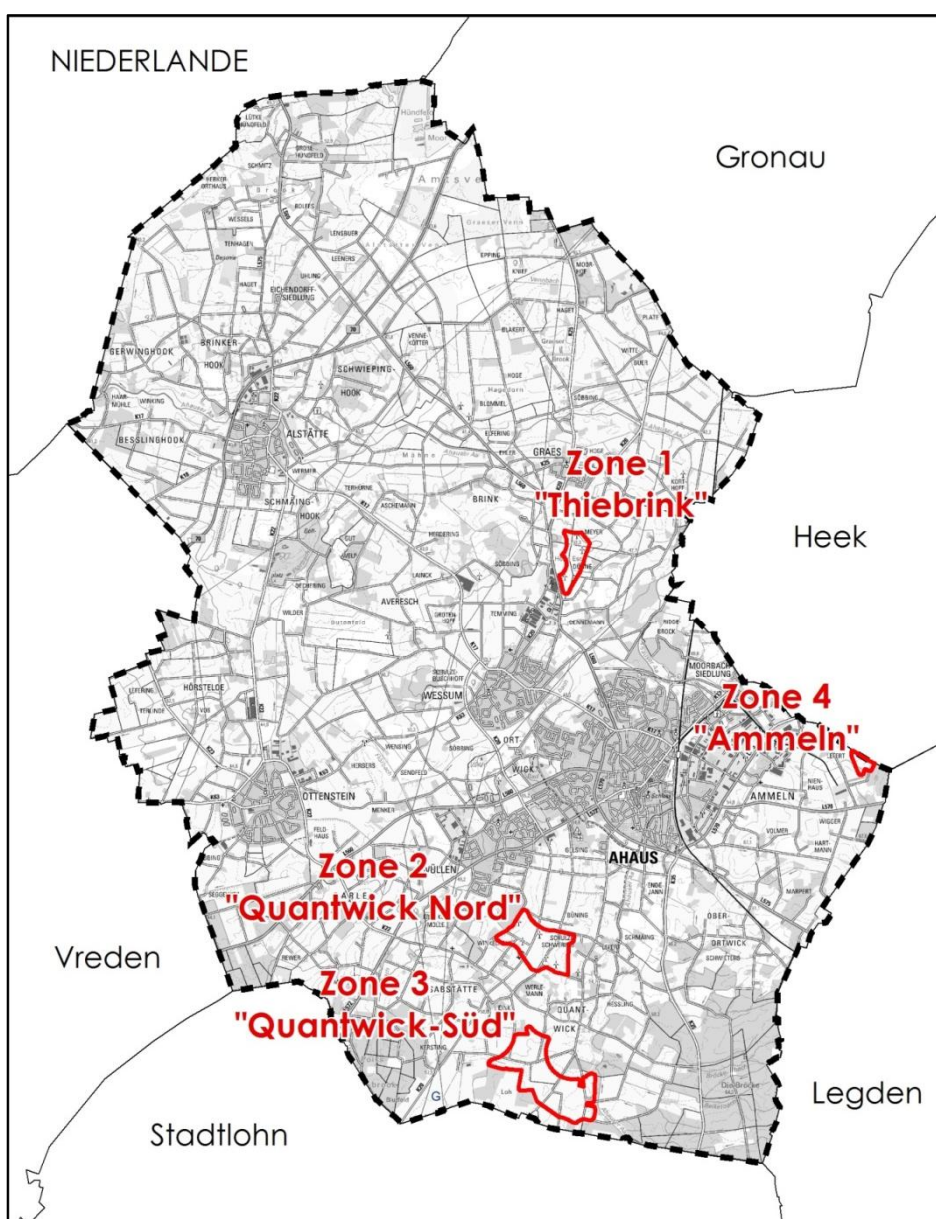


Abb. 1 Abgrenzung und Lage der vier Konzentrationszonen für die Windenergie

### Konzentrationszone 1 „Thiebrink“

Die geplante Konzentrationszone 1 (GK 1) „Thiebrink“ liegt zwischen den von Graes und Ahaus und stellt die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone für Windenergie dar. Sie wird im Nordosten angepasst und entspricht nun nahezu vollständig der Abgrenzung des Windenergiebereiches Ahaus 2 im Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland (Stand Bekanntmachung 16.02.2016).

Die Konzentrationszone „Thiebrink“ ist vorwiegend durch Ackerflächen geprägt, in denen sich vereinzelte gliedernde und belebende Landschaftselemente wie Feldgehölze, Baumreihen und Hecken finden. Vorbelastungen bestehen durch die vorhandenen drei Windenergieanlagen. Benachbart liegen mehrere Wohngebäude im Außenbereich.

Die verkehrliche Anbindung von Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszone 1 ist über die Landstraße 560 und zahlreiche Wirtschaftswege möglich.

Der Regionalplan Münsterland stellt für den Änderungsbereich allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.

### Konzentrationszone 2 „Quantwick Nord“

Die geplante Konzentrationszone 2 (GK 2) „Quantwick Nord“ liegt südöstlich von Wüllen und stellt die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen dar. Sie bleibt in ihrer Abgrenzung weitestgehend erhalten, wird in den Randbereichen allerdings an die gegebenen Verhältnisse vor allem hinsichtlich des Abstands zur Wohnbebauung und im Norden an den Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz im Wüllener Esch angepasst. Die Konzentrationszone 2 „Quantwick Nord“ befindet sich im Bereich des im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland (Stand Bekanntmachung 16.02.2016) dargestellten Windenergiebereichs (Ahaus 3).

Die GK 2 ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen (v. a. Acker) gekennzeichnet. Die ausgeräumte Landschaft wird kaum von Gehölzen gegliedert; nur entlang der Wirtschaftswege und Straßen finden sich vereinzelte Gehölzstrukturen. Westlich grenzt die GK 2 an einen Waldbestand, der im Landschaftsschutzgebiet liegt und ein Verbundbiotop besonderer Bedeutung ist. Vorbelastungen bestehen durch die vorhandenen fünf Windenergieanlagen. Die Kreisstraße 20 quert die geplante Konzentrationszone 2; die verkehrliche Anbindung von Anlagen innerhalb der Konzentrationszone ist damit gegeben. Am westlichen Rand entlang des Waldes verläuft der Hauptwanderweg X 8.

Im Umkreis der GK 2 liegen mehrere Wohngebäude im Außenbereich, der Siedlungsbereich von Wüllen ist ca. 600m m entfernt.

Der Regionalplan Münsterland stellt für den Änderungsbereich allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.

### Konzentrationszone 3 „Quantwick Süd“

Die geplante Konzentrationszone 3 (GK 3) „Quantwick Süd“ liegt im Süden des Gemeindegebietes an der Grenze zu Stadtlohn im Bereich der Fläche Ahaus 1 des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland (Stand Bekanntmachung 16.02.2016).

Die GK 3 ist gekennzeichnet durch Acker- und Grünlandflächen. Zahlreiche lineare Gehölzelemente entlang verschiedener querender Wirtschaftswege und umgebende kleinere und größere Waldflächen lockern das Areal auf. Die geplante Konzentrationszone 3 ist von Vorbelastungen durch technische Anlagen bisher freigebblieben. Die Mineralölleitung Wilhelmshaven – Wesseling und eine Gasfernleitung verlaufen durch die GK 3.

Nördlich der GK 3 befindet sich ein befestigter Fahrweg, der einen Zugang in die Fläche über mehrere Wirtschaftswege ermöglicht. Die verkehrliche Anbindung möglicher WEA-Standorte innerhalb der Konzentrationszone ist darüber hinaus über weitere Wirtschaftswege möglich.

Der Regionalplan Münsterland stellt für den Änderungsbereich allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Im Südosten ragt der Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung die Fläche. Dieser Bereich ist teilweise auch Landschaftsschutzgebiet. Die Abgrenzung dieser Konzentrationszone erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken, so dass eine Befreiung von den Bauverböten in Landschaftsschutzgebieten hier in Aussicht gestellt wurde.

### Konzentrationszone 4 „Ammeln“

Die geplante Konzentrationszone 4 (GK 4) Ammeln liegt östlich von Ahaus an der Grenze zur Gemeinde Heek. Sie schließt dort an den im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland (Stand Bekanntmachung 16.02.2016) dargestellten Windenergiebereichs Heek 4 an.

Die GK 4 ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen (v. a. Acker) gekennzeichnet, lineare Gehölzelemente gliedern die Fläche. Eine Vorbelastung besteht durch das angrenzende Gewerbegebiet mit dem Brennelemente-Zwischenlager. Die GK 4 selbst ist durch technische Anlagen bisher freigebblieben. Die verkehrliche Anbindung möglicher WEA-Standorte innerhalb der Fläche ist nur über einzelne Wirtschaftswege die Entlang der Konzentrationszone verlaufen möglich.

Der Regionalplan Münsterland stellt für den Änderungsbereich allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Das Areal der GK 4 ist für sich alleine zu klein für einen Windpark mit mindestens drei Anlagen, funktioniert aber als interkommunaler Windpark in Verbindung mit dem im Sachlichen Teilplan Energie dargestellten Windenergiebereich Heek 4.

## 5 PLANINHALT DER AUFSTELLUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGS-PLANS

Bezüglich der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten selbstständigen Anlagen nutzt die Stadt Ahaus den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Denn da die Darstellungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans als öffentlicher Belang auch einem privilegiert zulässigen Vorhaben entgegenstehen können, kann eine Kommune durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan das Ziel erreichen, die Anlagen auf diesen ausgewählten Standorten zu konzentrieren und im übrigen Außenbereich in der Regel zu vermeiden.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans stellt die Stadt Ahaus die Konzentrationszonen 1 bis 4 für die Windenergie dar, die die räumliche Steuerung der künftigen Windenergienutzung ermöglichen sollen. Die neu dargestellten Konzentrationszonen überlagern die entsprechenden Areale bestehender Darstellungen als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.

Mit der Größenordnung der 4 Konzentrationszonen von zusammen etwa 222 ha bietet die Stadt Ahaus der Windenergienutzung im Stadtgebiet in der von den Verwaltungsgerichten geforderten „substanziellen Weise“ Raum (vgl. die Ausführungen in Kap. 4.3 in Anlage A1). Dazu trägt auch der von der Stadt Ahaus bewusst geübte Verzicht auf die Möglichkeit der Festlegung einer Höhenbegrenzung nach § 16 Abs. 1 BauNVO bei.

## 6 AUSWIRKUNGEN AUF SONSTIGE BELANGE

Die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung bezogen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter sind im Umweltbericht (Anlage 2 zur Begründung) umfassend beschrieben. Diese Ausführungen schließen die Belange des Denkmal-, Kulturlandschafts- und Bodenschutzes ein.

### Kampfmittel

Vorkommen von Kampfmitteln sind für die Konzentrationszonen nicht bekannt. Sollten im Rahmen der Baudurchführung verdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Münster zu verständigen.

### Leitungen und Richtfunk

Im östlichen Bereich der Konzentrationszone 3 „Quantwick Süd“ verlaufen eine Gasfernleitung (Emsbüren – Hünxe) und eine Mineralölfernleitung. Zudem quert eine Richtfunkstrecke diesen Standort. Weitere Richtfunkstrecken verlaufen westliche der Konzentrationszone 1 „Thiebrink“, östlich der Konzentrationszone 2 „Quantwick Nord“ und nördlich der Konzentrationszone 4 „Ammeln“. Die ggfs. einzuhaltenden Abstände können erst im Rahmen der Genehmigungsplanung definiert werden, weil sie von der Anlagengröße und dem Anlagentyp abhängig sind.

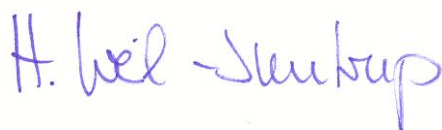
## Klimaschutz

Mit der Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen schafft die Stadt Ahaus die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von zusätzlichen Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Ahaus. Mit der Förderung von Windenergie als regenerativer Energieart wird dem Klimawandel entgegengewirkt.

## 7 ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Die für später in den Konzentrationszonen geplante Windenergieanlagen anfallenden Erschließungskosten werden von den Vorhabenträgern übernommen. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden nicht veranlasst.

Warendorf, 03.03.2016,  
im Auftrag der Stadt Ahaus



Hildegard Weil-Suntrup  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin



Marina Strickmann  
Diplom Landschaftsökologin

WWK Weil • Winterkamp • Knopp  
Partnerschaft für Umweltplanung



## QUELLENVERZEICHNIS

### Allgemeines

BACH, Lothar; RAHMEL, Ulf: Überblick zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse – eine Konfliktabschätzung. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Bremen (Hrsg.): Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie – Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“) Bremen 2004 S. 245-252

BRINKMANN, Robert; BEHR, Oliver; NIERMANN, Ivo; REICH, Michael (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. (Umwelt und Raum Bd. 4) Schriftenreihe Institut für Umweltplanung Leibniz Universität Hannover. Göttingen 2011

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000: 17 Themenkt. u. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkt.; Krefeld. - [CD-ROM] Krefeld Version 2010

MURL – Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1989

REICHENBACH, Marc; HANDKE, Klaus; SINNING, Frank: Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Bremen (Hrsg.): Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 7 2004 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie – Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“) S. 229-243

### Materialien zum Untersuchungsgebiet

Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland. Bekanntmachung 27.06.2014

Bezirksregierung Münster: Sachlicher Teilplan Energie. Bekanntmachung 16.02.2016

Echolot GbR: Kulturlandschaft Ahaus, Heek, Legden - Untersuchung der Fledermausfauna für 7 Eignungsbereiche. Münster, September 2014

Geologischer Dienst NRW: Bodenkarte 1:50.000. Bodenkarten Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000. URL des Dienstes: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Geodatenzentrum NRW, Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW: WMS NW DOP40, Digitale Orthophotos. URL des Dienstes: [http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop40?](http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop40?)

Kreis Borken: Entwurf des Landschaftsplans Gronau / Ahaus Nord

Kreis Borken: Entwurf des Landschaftsplans Ahaus

LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: WMS Gewässerstationierungskarte NRW (gewstat3c), URL des Dienstes: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/gewstat3c?version=1.1.1>. Revisionsstand 13.07.2015

LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: WMS-Dienst Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. URL des Dienstes: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/klimaatlas?version=1.1.1>, Stand der Erzeugung 13.07.2015

LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Infosysteme und Datenbanken.  
<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>

LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen / MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen". 12.11.2013.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Stadt Münster. 2013

WWK – Weil-Suntrup - Winterkamp - Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Windenergienutzung in Ahaus – Stadtflächendeckende Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus. Warendorf, September 2015

WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knoop Partnerschaft für Umweltplanung: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Ahaus. Warendorf, September 2015

WWK – Weil-Suntrup - Winterkamp - Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Windenergienutzung in Ahaus, Heek und Legden – Avifaunistische Untersuchung in sieben potenziellen Eignungsbereichen. Warendorf, 28.07.2014

WWK – Weil-Suntrup - Winterkamp - Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Windenergienutzung in Ahaus, Heek und Legden – Herleitung der sieben potenziellen Eignungsbereiche. Warendorf, 24.10.2012

#### Karten

Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 – Normalausgabe

Bodenkarte 1 : 50.000 (hrsg. v. Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld)

Blatt L 3908 Ahaus (1974)

Blatt L 3906 Vreden (1972)

#### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368-408)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2.414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.722, 1.731)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.274), geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.487)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.491)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.536)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (Bundesgesetzblatt I S. 1.206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.542)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (Bundesgesetzblatt I, S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 2.053, 2.055)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1.037), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.535)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2.585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.520)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (Bundesgesetzblatt I S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.556)
- Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (Bundesgesetzblatt I S. 1.066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 346)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.548, 1.551)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 S. 503)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) – 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 973)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VawS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2004 (GV. NW S. 274) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV.NW. S. 681)
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 532)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 183)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 312)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 488)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 496)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 294)
- „Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 08.11.2006; VI A 3 – 408 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2006, S. 582), zuletzt geändert durch Rund-erlass vom 04.02.2015 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2015, S. 166)
- „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).“ Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIII3 – 02.21 WEA-Erl. 15), des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01) vom 04.11.2015

Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise). Verabschiedet vom Länderausschuss für Immissionsschutz auf der Sitzung vom 06.-08.05.2002

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 07.09.2004, S. 19.937-19.940), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.08.2015 (Bundesanzeiger vom 01.09.2015 B 4)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) – Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ 2012 (Hrsg. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV))

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Fassung: 12. November 2013. (Hrsg. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV))

## ANLAGENVERZEICHNIS

- A1 Standortkonzept Windenergienutzung in Ahaus – Stadtflächendeckende Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus.  
WWK, Warendorf März 2016
- A2 Umweltbericht zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Konzentrationszonen für die Windenergie  
WWK, Warendorf März 2016